

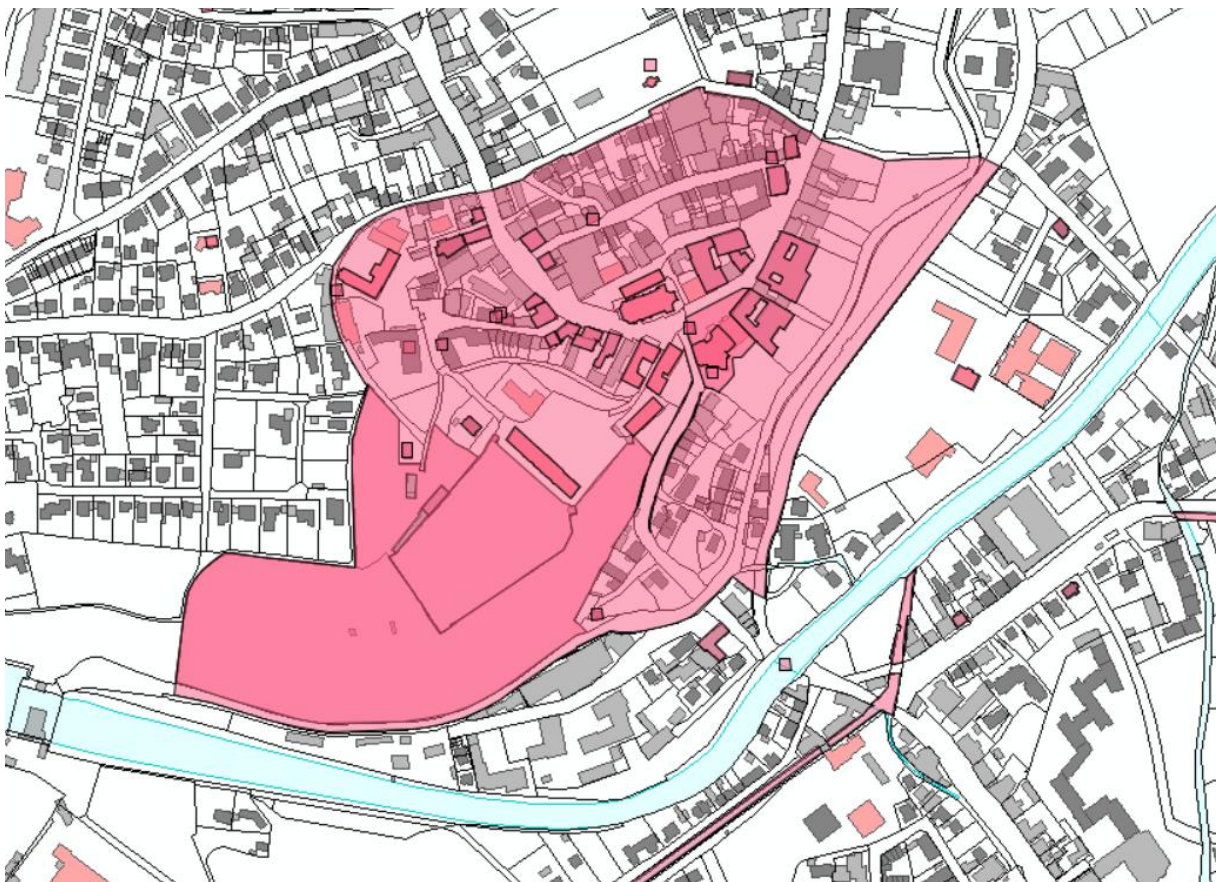
Merkblatt:

Fenstertausch im Denkmalbereich / Historische Fenster in der Altstadt

Dieses Merkblatt soll die wesentlichen Aspekte beim denkmalgerechten Umgang mit Fenstern in der Dachauer Altstadt aufzeigen und den interessierten Bürgerinnen und Bürgern einen Überblick geben.

1. Historische Grundlagen

Am 1. Oktober 1973 trat das Bayerische Denkmalschutzgesetz in Kraft. Schon zuvor, am 25. August 1973, wurde eine erste Denkmalliste der Stadt Dachau erstellt, die am 2. Dezember 1974 erstmals überarbeitet wurde. Ursprünglich war das denkmalgeschützte Altstadtensemble deutlich kleiner definiert als heute. Einzelne Bereiche und Straßenzüge waren damals noch nicht eingeschlossen. Der heutige Umgriff des Altstadtensembles stellt sich wie folgt dar:



2. Umgang mit Fenstern vor Einführung des Denkmalschutzgesetzes

Veränderungen oder der Einbau neuer Fenster vor Inkrafttreten des Denkmalschutzgesetzes 1973 konnten nicht berücksichtigt werden. Da es aus dieser Zeit keine detaillierte Bestandsaufnahme der Fenster gibt, ist heute nicht mehr nachzuvollziehen, welche Fenster

den damaligen Anforderungen bereits nicht mehr entsprachen oder möglicherweise nach 1973 ohne Genehmigung verändert wurden.

3. Grundsätze der Denkmalpflege bei Fenstern

Fenster sind wesentliche Gestaltungselemente jeder Fassade. Sie prägen das Erscheinungsbild einzelner Gebäude sowie gesamter Plätze und Straßenzüge entscheidend. Ihre Gestaltung, Materialität und Gliederung sind wichtige Zeugnisse ihrer Zeit und beeinflussen maßgeblich den Charakter eines Denkmals. Daher verfolgt die Denkmalpflege konsequent folgende Prinzipien:

- **Vorrang des Erhalts historischer Fenster:** Historische Fenster sollten durch Reparatur und Anpassung an heutige Anforderungen erhalten werden.
- **Erhalt der Aussagekraft:** Historische Fenster haben einen eigenständigen Quellen- und Zeugniswert, der auch beim Tausch durch neue Fenster bewahrt werden sollte.

4. Bewertung bestehender Fensterbestände

Fenster in Baudenkmälern werden hinsichtlich ihrer historischen und denkmalfachlichen Bedeutung in vier Fallgruppen unterschieden:

- **Fallgruppe A (Erhaltenswert):** Bauzeitliche Fenster oder solche aus bedeutenden historischen Umbauten, die wesentlich zur Denkmalaussage beitragen. Sie sollten erhalten werden, unabhängig davon, ob der Bestand vollständig ist.
- **Fallgruppe B (Neutral):** Fenster ohne eigenen Beitrag zum Denkmalwert, die jedoch das Erscheinungsbild nicht beeinträchtigen und keine Schäden verursachen. Diese können verbleiben, ein Austausch ist aber möglich.
- **Fallgruppe C (Beeinträchtigend):** Fenster, die das Denkmal visuell beeinträchtigen (z. B. unpassende Gestaltung, fehlende Gliederungen). Ein Austausch gegen angemessen gestaltete neue Fenster ist hier ausdrücklich erwünscht.
- **Fallgruppe D (Schädigend):** Fenster, die aufgrund ihrer technischen oder bauphysikalischen Eigenschaften substanzielle Schäden verursachen. Ein Austausch ist dringend erforderlich.

5. Erhaltung und Erneuerung historischer Fenster

Die Erhaltung originaler Fenster durch handwerkliche Reparatur hat gemäß den genannten Prinzipien oberste Priorität. Wenn Erneuerungen notwendig werden, sind denkmalgerechte Nachbauten erforderlich. Dabei gehen allerdings in der Regel wichtige historische Informationen und Gebrauchsspuren verloren.

Vor einem Fenstertausch ist daher stets die gesamtheitliche Betrachtung des Gebäudes wichtig. Veränderte Fenstereigenschaften wirken sich auf das bauphysikalische Gesamtsystem (z.B. Dämmung, Feuchtigkeit) aus. Eine sorgfältige Abstimmung aller Maßnahmen mit der Unteren Denkmalschutzbehörde der Stadt Dachau ist erforderlich, auch um Bauschäden vorzubeugen.

6. Art und Umfang der Fenstererneuerung

- **Einzelerneuerung:** Sind nur einzelne Fenster beschädigt oder fehlen, erfolgt ein originalgetreuer Nachbau auf Grundlage vorhandener historischer Fenster.
- **Umfassende Erneuerung:** Sind sämtliche historische Fenster nicht mehr reparabel, erfolgt ein möglichst originalgetreuer Nachbau anhand vorhandener Originale, historischer Dokumentationen oder Restbestände. Detailgenauigkeit hängt vom denkmalfachlichen Wert ab.
- **Erneuerung nicht historischer Fenster:** Wurden Originalfenster bereits vollständig durch unpassende moderne Fenster ersetzt, sollten neue Fenster historisch angemessen gestaltet werden. Moderne Funktionalitäten, wie z.B. Drehkipplügel, sind nur begrenzt zulässig und müssen stets mit der denkmalpflegerischen Zielsetzung vereinbar sein.

7. Materialgerechtigkeit – Holz statt Kunststoff

Historisch wurden Fenster überwiegend aus Holz gefertigt. Die Eigenschaften von Holz, darunter auch sein Alterungsverhalten, entsprechen den Anforderungen der Denkmalpflege. Kunststofffenster erfüllen diese Anforderungen nicht und sind daher nicht als Ersatz denkmalwerter Fenster geeignet.

Die Materialgerechtigkeit wurde zudem in mehreren gerichtlichen Entscheidungen bestätigt und entspricht internationalen denkmalpflegerischen Standards (z.B. Charta von Venedig, 1964).

8. Verfahrensablauf zur Genehmigung eines Fenstertauschs

Bei jeder Veränderung an einem Denkmal oder im denkmalgeschützten Bereich (Altstadtensemble) ist ein Antrag bei der Unteren Denkmalschutzbehörde der Stadt Dachau erforderlich. Diese holt eine fachliche Stellungnahme des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege ein und entscheidet anschließend über die Erlaubnis. Bei Nichtbeachtung drohen Zwangsgelder oder Bußgeldverfahren.

9. Fazit

Obwohl die Vorgehensweise manchmal unterschiedlich wirken mag, verfolgt die Stadt Dachau seit Jahren eine klare, denkmalfachlich begründete Linie im Umgang mit historischen

Fenstern. Das Ziel ist stets der Erhalt und die behutsame Anpassung historischer Bausubstanz an heutige Anforderungen.

10. Ansprechpartner

Für Rückfragen stehen Ihnen die Kolleginnen und Kollegen der Abteilung Bauordnung, Untere Denkmalschutzbehörde der Stadt Dachau gerne zur Verfügung:

Stadt Dachau
Abteilung 5.4 Bauordnung - Kommunales Baurecht
Konrad-Adenauer-Straße 2-6
85221 Dachau

Öffnungszeiten:

Montag bis Freitag 08.00 - 12.30 Uhr

Donnerstag auch 14.00 - 18.00 Uhr

Um Wartezeiten zu vermeiden, wird dringend eine vorherige Terminvereinbarung empfohlen.

Tel.: 08131 - 75230

Fax: 08131 - 7544133

bauordnung@dachau.de